



# NUTZUNGSVEREINBARUNG ZUR VERWENDUNG DES CRM-SYSTEMS CAMPFLOW

## 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Diese Nutzungsvereinbarung regelt die sichere und datenschutzkonforme Nutzung des CRM-Systems Campflow innerhalb des Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.

Das System dient ausschließlich zur internen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung und wird für folgende Zwecke genutzt:

- Verwaltung von Mitgliederdaten
- Erfassung und Verwaltung von Veranstaltungsdaten & Anmeldungen
- Dokumentation von Schulungszertifikaten
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nur Datum der Einsichtnahme und Wiedervorlage)

Das System wird intern durch berechtigte Personen genutzt. Ein externer Zugriff ist nur durch den Systemadministrator des Anbieters Campflow zulässig, soweit dies für Wartungs- und Supportzwecke erforderlich ist.

## 2 NUTZUNGSBERECHTIGTE UND ROLLEN

Das CRM-System darf ausschließlich von folgenden Gruppen genutzt werden:

- Vorstand
- Ehrenamtliche
- Hauptberuflich Beschäftigte

Die Vereinsleitung definiert verschiedene Berechtigungsstufen (z. B. Admin, Bundes-, Diözesan- und Stammesebene). Jede\*r Nutzende erhält Zugriffsrechte entsprechend der jeweiligen Rolle und Aufgabe.

## 3 DATENSCHUTZ & ZUGRIFFSKONTROLLE

1. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verarbeitet werden (§ 6 Abs. 1 KDG).
2. Die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn eine Rechtsgrundlage nach dem KDG vorliegt (z. B. Einwilligung nach § 8 KDG oder zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 6 Abs. 1 lit. b KDG).
3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unterliegt der Vertraulichkeit (§ 5 Abs. 1 lit. f KDG).
4. Unbefugte Nutzung, Einsichtnahme oder Weitergabe von Daten ist untersagt.
5. Passwortsicherheit: Nutzende sind verpflichtet, sichere Passwörter zu verwenden und dürfen diese nicht weitergeben.
6. Schulungspflicht: Vor der Nutzung ist eine Schulung zur Verwendung des CRM-Systems verpflichtend (§ 26 Abs. 1 KDG).
7. Datenzugriff nach dem „Need-to-Know-Prinzip“: Jede\*r Nutzende darf nur auf die Daten zugreifen, die zur Erfüllung der eigenen Aufgaben notwendig sind.



8. Verpflichtung zur Vertraulichkeit: Die Nutzenden sind verpflichtet, sämtliche im CRM-System enthaltenen Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
9. Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 26 und § 5 KDG: Alle Nutzenden sind verpflichtet, personenbezogene Daten gemäß den Vorgaben des KDG vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie zur sicheren Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Unbefugte Weitergabe, Einsichtnahme oder Verarbeitung von Daten ist strengstens untersagt und kann arbeits- oder vereinsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
10. Jede\*r Nutzende verpflichtet sich, die Datenschutzinformation für Ehrenamtliche sowie Beschäftigte in ihrer jeweils gültigen Form zur Kenntnis zu nehmen. Den jeweiligen Link zum Dokument haben die Nutzenden zu Beginn der Arbeit mit campflow erhalten. Sollten Sie nicht über dieses Dokument verfügen, kann die aktuelle Fassung im Sekretariat des PSG Bundesamtes angefordert werden.

## 4 PFLICHTEN DER NUTZENDEN

Alle Nutzenden verpflichten sich:

- Die Zugriffsrechte und Datenschutzvorgaben insbesondere das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit zu wahren (§ 5, 26 KDG).
- Die Daten ausschließlich für berechtigte Vereinszwecke zu verwenden (§ 6 Abs. 1 lit. b, c, d KDG).
- Datenschutzverstöße oder Verdachtsfälle unverzüglich der externen Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsführerin des Vereins zu melden.
- Keine Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- Bei Verdacht auf unbefugten Zugriff oder Datenverlust sofort die Vereinsleitung zu informieren.

## 5 KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN

### 5.1 INTERNE KONSEQUENZEN

Alle Nutzenden sind verpflichtet, Datenschutzverstöße oder Verdachtsfälle unverzüglich der Datenschutzbeauftragten des Vereins unter [datenschutzbeauftragter.psg@datafreshup.de](mailto:datenschutzbeauftragter.psg@datafreshup.de) zu melden.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann der Verein folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Verwarnung oder Abmahnung
2. Vorübergehende Sperrung des Systemzugangs
3. Dauerhafte Sperrung des Systemzugangs bei wiederholten oder schweren Verstößen
4. Arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen (falls zutreffend)
5. Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung (bei schweren Verstößen)



## 5.2 GESETZLICHE SANKTIONEN

- Datenschutzverstöße des Vereins sind gemäß § 33 KDG durch die verantwortliche Stelle zu melden.
- Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann nach § 34 KDG Maßnahmen ergreifen, falls Datenschutzverstöße des Vereins festgestellt werden.
- Ordnungswidrigkeiten des Vereins können nach § 51 KDG mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- Falls durch Verstöße ein Schaden entsteht, kann der Verein oder eine betroffene Person nach § 280 BGB Schadensersatz verlangen.
- Falls durch einen Datenschutzverstoß die Rechte Dritter verletzt werden (z. B. unbefugte Weitergabe von Mitglieder Daten), kann zudem § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) greifen.
- **Ich bin darüber belehrt worden**, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für die Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Ein Verstoß kann ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein (zivilrechtlicher) Schadensersatzanspruch entstehen.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen der Vereinbarung sind durch die Vereinsleitung vorbehalten und werden den Nutzenden mitgeteilt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

## BESTÄTIGUNG DES EMPFANGS

Den Erhalt der **Nutzungsvereinbarung zu Campflow des Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.** bestätige ich durch Setzen des Einwilligungshakens in der Checkbox bei Erstanmeldung in Campflow. Des Weiteren bestätige ich, dass ich darüber informiert wurde, dass ich bei Rück- und Verständnisfragen jederzeit Kontakt zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufnehmen kann.



## VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DES DATENGEHEIMNISSES UND DES KDG FÜR EHRENAMTLICHE

Zwischen

**Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.**

Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

**Tel.:** +49 211 440383 0

**E-Mail:** [info@pfadfinderinnen.de](mailto:info@pfadfinderinnen.de)

- nachfolgend „PWSG e. V.“ -

und „Ehrenamtliche\*r“ oder „ich“– (Erfassung Name / Kontaktdaten erfolgt bei Erstanmeldung Campflow und setzen des Einwilligungshakens in der Checkbox)

### **Die Verpflichtungserklärung bezieht sich auf den folgenden Tätigkeitsbereich:**

Keyuser\*in auf Administrator\*innen Ebene im Mitgliederverwaltungssystem, oder

Keyuser\*in auf Bundesebene im Mitgliederverwaltungssystem, oder

Keyuser\*in auf Landesebene im Mitgliederverwaltungssystem, oder

Keyuser\*in auf Diözesanebene im Mitgliederverwaltungssystem, oder

Keyuser\*in auf Stammesebene im Mitgliederverwaltungssystem

### **Ich verpflichtete mich hiermit:**

1. zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 KDG, sowie zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung besteht umfassend. Personenbezogene Daten dürfen nicht selbst unbefugt verarbeitet geteilt oder zugänglich gemacht werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter zu beachten.
2. Es gelten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit die gem. § 6 KDG geltenden Vorschriften zur Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung sowie die Grundsätze der Verarbeitung gem. § 7 KDG.



**Ich bin darüber belehrt worden,**

1. dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für die Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Ein Verstoß kann ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein (zivilrechtlicher) Schadensersatzanspruch entstehen.

**Ich versichere,**

1. dass ich alle personenbezogene Daten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit sowie über diese hinaus verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandle.
2. dass ich das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ zur Kenntnis genommen habe und seinen Inhalt beachten werde.
3. dass ich die Datenschutzinformationen für Ehrenamtliche zur Kenntnis genommen habe.

Ich bestätige diese Verpflichtung durch Setzen des Einwilligungshakens in der Checkbox. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich für meine Unterlagen heruntergeladen.

Darüber hinaus wurde ich darüber informiert, dass die in diesem Dokument getroffenen Regelungen abschließend gültig sind. Eventuell früher getroffene Vereinbarungen zu thematisch gleichen Zwecken haben keine Gültigkeit. Es gibt auch keine Nebenabreden.



## ANLAGE: MERKBLATT & DATENSCHUTZRELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen oder anderen Anordnungen durch die Datenschutzaufsicht geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

### DATENSCHUTZRELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Seit dem 25.05.2018 sind die Datenschutz-Grundverordnung und das neue BDSG wirksam. Am 19. April 2019 ergingen zahlreiche „Berichtigungen“ der DSGVO sowie Mitte 2019 Anpassungen am BDSG.

- Sie finden den DSGVO-Verordnungstext unter <https://dsgvo-gesetz.de>.
- Sie finden den BDSG-Gesetzestext unter <https://dsgvo-gesetz.de/bdsg/>

Seit dem 24.05.2018 ist das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und seit 01.03.2019 die Durchführungsverordnung des KDG (KDG-DVO) wirksam.

- Sie finden die aktuelle Fassung des KDG unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2019/03/KDG-und-KDG-DVO-Erzdioezese-Köln.pdf>, 11.02.2025
- Sie finden die aktuelle Fassung der KDG-DVO unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2019/03/KDG-und-KDG-DVO-Erzdioezese-Köln.pdf>, 11.02.2025



## GESETZ ÜBER DEN KIRCHLICHEN DATENSCHUTZ (KDG)

### § 4 NR. 1-3 KDG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

### §5 KDG DATENGEHEIMNIS

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### §6 ABSATZ 1 KDG RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
  - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
  - c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;



- d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

#### § 50 KDG HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
- (2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.
- (6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

#### § 51 GELDBUßEN

- (1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
- (2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.





- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
- a. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
  - b. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
  - c. Jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
  - d. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
  - e. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
  - f. Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
  - g. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
  - h. Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
  - i. Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
  - j. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
- (6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
- (7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.



## STRAFGESETZBUCH (STGB)

### § 201A STGB VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS DURCH BILDAUFNAHMEN

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
  4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme, der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
  1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
  2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.
- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### § 263A STGB COMPUTERBETRUG

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 263 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.



- (3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.